

**Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft (SPO BA GW)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten  
Vom 26. April 2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten folgende

**Änderungssatzung:**

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 01. April 2011 wird für die **Studierenden im dualen Studiengang Gesundheitswirtschaft und Altenpflege** wie folgt geändert. Für alle übrigen Studierenden im Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft behält die SPO BA GW vom 01. April 2011 ihre Gültigkeit.

1. § 8 wird ergänzt um § 8 Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:  
„(4) **Studierende im dualen Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft und Altenpflege** können „Netzwerke für Senioren- und Mehrgenerationenarbeit“ nicht als Schwerpunkt und das Fach „Psychiatrische Versorgung“ nicht als Wahlvertiefung wählen.“
2. Der bisherige § 9 Abs. 4 wird § 9 Abs. 4 (a).
3. Es wird folgender neuer Abs. 4 (b) eingefügt:  
„(4 b) <sup>1</sup>Abweichend von den Absätzen (2) – (4 a) gelten für die **Studierenden im dualen Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft und Altenpflege** folgende Voraussetzungen:
  - für den Eintritt in das Vertiefungsstudium: 70 an der Hochschule erworbene Credits (ohne Berücksichtigung der Anrechnungsmöglichkeiten)
  - für die Belegung eines Studienschwerpunkts sowie für die Ausgabe der Bachelorarbeit: der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Altenpfleger/ zur Altenpflegerin sowie 70 an der Hochschule erworbene Credits (ohne Berücksichtigung der Anrechnungsmöglichkeiten).<sup>2</sup>Die Anrechnungen aus der abgeschlossenen Ausbildung können erst beantragt werden, wenn 95 Credits aus den Fächern eingebracht sind, die Studierende des dualen Angebots an der Hochschule als Pflichtfächer (Studienplan) haben. <sup>2</sup>Durch die Anrechnung werden diese Fächer mit den entsprechenden Credits als erfolgreich bestanden gewertet. <sup>3</sup>Es wird keine Note übernommen.“

3. § 12 Abs. 5, Satz 1 wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:  
„<sup>1</sup>Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Praxissemesters wie folgt gewichtet und addiert:  
Fächer des Basisstudiums: x Credits x 0,5  
Schwerpunktfächer: x Credits x 2  
Bachelorarbeit: x 24  
Alle anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit endnotenbildenden Leistungsnachweisen: x Credits

Alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer ohne endnotenbildende Leistungsnachweise, sowie bei **Studierenden im dualen Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft und Altenpflege** alle Fächer, die aus der Ausbildung zum Altenpfleger/ zur Altenpflegerin nach erfolgreicher Abschlussprüfung angerechnet werden können: x 0"

4. §12 Abs.5 wird um Satz 3 ergänzt mit folgendem Wortlaut:  
„<sup>3</sup>Bei **Studierenden im dualen Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft und Altenpflege** wird die Prüfungsgesamtnote ermittelt, in dem die gem. Satz 1 ermittelte Summe durch 120,5 geteilt wird.“

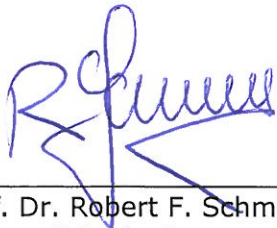
## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 17.04.2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 17.04.2012.*

Kempten, den 26.04.2012



---

Prof. Dr. Robert F. Schmidt  
– Präsident –

*Diese Satzung wurde am 30.04.2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.04.2012 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist der 30.04.2012.*